

§ 6 AV-AB

AV-AB - Ausübungsvorschriften für Adressenbüros

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Wurde eine Adresse bereits bekanntgegeben, so darf dieselbe Adresse einem anderen Kunden nur dann bekanntgegeben werden,

1. wenn seit der vorherigen Bekanntgabe der Adresse mindestens eine Woche verstrichen ist und
2. wenn der über das an der betreffenden Adresse befindliche Objekt Verfügungsberechtigte dem Gewerbetreibenden nach Ablauf der unter Z 1 angeführten Frist schriftlich mitgeteilt hat, daß die Vereinbarung (§ 4) weiterhin aufrecht bleibt.

In Kraft seit 01.07.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at